

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	9. Sitzung Hauptausschuss
STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	27.10.2015 2015/0543 4 öffentlich Dez. 4
Neufassung der Verträge zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Tierschutzverein Karlsruhe e. V., Abschluss eines Mietvertrages sowie einer Erstattungsvereinbarung		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	27.10.2015	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zustimmung
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Hauptausschuss beschließt den Abschluss folgender Verträge mit dem Tierschutzverein Karlsruhe e. V. (Tierschutzverein) rückwirkend zum 01.10.2015:

1. Mietvertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Tierschutzverein und
2. Erstattungsvereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Tierschutzverein

gemäß Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und
rd. 160.000 Euro zzgl. Unterhaltungsaufwand Gebäude		rd. 160.000 Euro zzgl. Unterhaltungsaufwand Gebäude	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen) Kontierungsobjekt: PSP-Element 1.320.12.20.01.02 Kontenart: 43000000			
Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1	nein <input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesell-	nein <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. Einleitung

Die Verträge mit dem Tierschutzverein Karlsruhe e. V. (TVK) wurden 2007 neu gefasst. Das Gelände des Tierheims befindet sich im Eigentum der Stadt und wird an den TVK mietfrei zur Verfügung gestellt. Zudem erhält der TVK einen jährlichen Zuschuss, der ab 2015 von 97.860 Euro auf 100.000 Euro erhöht wurde. Hintergrund dafür ist, dass der TVK Pflichten der Stadt in Bezug auf die Verwahrung von Fund- und herrenlosen Tieren sowie aufgrund polizeilicher Anordnungen wahrnimmt.

Auf Wunsch des TVK sollten die im Jahr 2007 mit der Stadt abgeschlossenen Verträge (Mietvertrag und Zuschussvereinbarung) neu gefasst werden. Als Gründe wurden Änderungen im Umsatzsteuerrecht sowie die Bewältigung des bestehenden Sanierungstaus an den Gebäuden genannt. Zudem wurde die Kostenverteilung in Bezug auf die Unterhaltung der Gebäude und Anlagen vom TVK zunehmend als „unfair“ empfunden. Eine stadtinterne Arbeitsgruppe unter Beteiligung von OA, GBA, HGW und Stk hat die Verhandlungen mit dem TVK geführt und die neuen Verträge ausgearbeitet.

In den Anlagen 1 und 2 sind die mit dem TVK endverhandelten Verträge beigefügt. Im Folgenden werden die zentralen, neu geregelten oder geänderten Punkte kurz zusammenfassend erläutert:

2. Mietvertrag (MV)

- Die Miete beträgt nach wie vor 60.000 Euro und wird dem TVK unverändert als Mietzuschuss intern verrechnet, so dass der TVK das Gelände einschließlich Gebäudebestand weiterhin mietfrei zur Verfügung gestellt bekommt. Die laufenden Nebenkosten werden vom TVK getragen (§ 4 MV).
- Die laufende Instandhaltung der Gebäude liegt nach wie vor grundsätzlich beim TVK. Präzisiert wurde die Unterhaltungsarbeiten am umfangreichen Baumbestand auf dem Grundstück (§ 5 MV).
- Die Bauunterhaltung in Dach und Fach nach § 6 MV wird dagegen komplett neu geregelt. Grundlage wird ein künftig aufzustellender, auf fünf Jahre ausgelegter Erhaltungsplan sein, der alle zwei Jahre im Rhythmus des Doppelhaushaltes in Abstimmung mit der Stadt fortgeschrieben werden soll.
- Die Kostentragung wird für die Erhaltungsmaßnahmen nach Erhaltungsplan wie folgt geregelt: Grundsätzlich übernimmt die Stadt 2/3 der Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen. Falls der TVK über ein Barvermögen von mehr als 500.000 Euro verfügt, verringert sich der städtischen Anteil auf 50 %. Sollten für Maßnahmen Fördermittel aus dem Landesprogramm für die Förderung von Tierschutzvereinen erzielt werden können, die in der Regel 1/3 der Kosten betragen, so verringert sich der Anteil der Stadt auf 1/3 bzw. entsprechend.
- Beim Baumbestand wird die Stadt (GBA) die fachliche Beratung übernehmen, die größeren Aktionen (z. B. Fällarbeiten) werden dann im Rahmen des Erhaltungsplans abgewickelt.

3. Erstattungsvereinbarung (EV)

- Die Zuschussvereinbarung wird jetzt als „Erstattungsvereinbarung“ geführt, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Stadt den Betrag als Erstattung der Leistungen des TVK im Bereich der Pflichtaufgaben der Stadt übernimmt (Aufnahme fund- und herrenlose Tiere, Aufnahme von Tieren auf behördliche Anordnung). Die frühere Abrechnung nach Pflegetagen wird nicht mehr fortgeführt, nach der als Pflichtaufgabe die Unterbringung von max. 30 Tagen angesehen wurde. Die Tiere sind aber z. T. wesentlich länger in der Obhut des TVK, nicht mehr vermittelbare Tiere im Prinzip ein Leben lang.
- Die Kostenerstattung soll 100.000 Euro pro Jahr betragen, im Wesentlichen unverändert gegenüber dem bis 2014 bezahlten Betrag von 97.860 Euro. Der Erstattungsbetrag von 100.000 Euro soll für fünf Jahre gelten. Dann sollen die Eckdaten des Vertrages überprüft und ggf. über eine Anpassung verhandelt werden. Bei allgemeinen wesentliche Kostensteigerungen kann schon vorher mit der Stadt über eine Anpassung gesprochen werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EV).
- Bei außergewöhnlichen Tierschutzfällen ist eine weitere Kostenerstattung vereinbart, wozu insbesondere Messhaltungen oder außergewöhnlichen Exoten zählen. Die Kosten der Verwahrung werden in Form der Tagessätze erstattet, falls die Aufenthaltsdauer 30 Tage übersteigt (§ 1 Abs. 4 EV).

4. Bewertung und Empfehlung

Von Seiten des Städtetages und Gemeindetages Baden-Württemberg wird in einem Schreiben an die Kommunen eine pauschale Zuschussregelung in Abstimmung mit dem Landestierschutzverband empfohlen, um ggf. dauerhafte rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden und eine klare Regelung für beide Seiten zu erhalten. Dieser Empfehlung schließen sich immer mehr Kommunen an. Empfohlen wird ein pauschaler Zuschuss je Einwohner von 60 Cent bis 1 Euro. Bei rd. 300.000 Einwohnern wären das 180.000 bis 300.000 Euro pro Jahr. Darin ist sämtlicher Aufwand abgegolten, auch evtl. Bauunterhaltungsmaßnahmen.

Zusammen mit der intern verrechneten Miete (§ 2 EV) zahlt die Stadt mit den neu verhandelten Verträgen weiterhin 160.000 Euro an den TVK. Dies liegt zwar um 20.000 Euro unter dem empfohlenen Mindestzuschuss. Hinzu kommt allerdings noch die aufgrund der Eigentumssituation (Stadt ist Eigentümerin aller Gebäude, auch der vom TVK errichteten und bezahlten!) zu regelnde Bauunterhaltung. Hier übernimmt die Stadt grundsätzlich einen Anteil von 2/3. Diesen Aspekt mit eingeschlossen, wird der jährliche gemittelte Zuschuss sicher im vom Städtetag empfohlenen Bereich liegen.

Wie hoch der Sanierungsaufwand pro Jahr sein wird steht erst fest, wenn der Erhaltungsplan erstmals vom TVK erstellt ist. Dieser ist für Ende 2015 angekündigt. Die Stadt hat bereits in den Haushalt 2015 den Betrag von 100.000 Euro als Investitionszuschuss für den Neubau eines Hundehauses eingestellt, für den ein Zuschussantrag beim Land läuft. Da die Planungen für das Hundehaus und die Erstellung der Zuschussunterlagen bis 30.06.2015 fertiggestellt sein mussten, konnte der Erhaltungsplan bisher nicht erstellt werden.

Bei einer im September 2014 durchgeführten Begehung zeigte sich, dass die alten Hundehäuser, die Wasch- und Quarantänestation, die alten Katzenhäuser und evtl. auch das Dach des Verwaltungsgebäudes dringend angegangen werden sollten.

Mit den nun vorliegenden Vertragsentwürfen wird von Seiten des TVK, aber auch von Seiten der beteiligten Dienststellen der Stadt eine tragfähige und faire Lösung gesehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Verträge in dieser Form abzuschließen.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss beschließt den Abschluss folgender Verträge mit dem Tierschutzverein Karlsruhe e. V. (Tierschutzverein) rückwirkend zum 01.10.2015:

1. Mietvertrag zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Tierschutzverein und
2. Erstattungsvereinbarung zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Tierschutzverein

gemäß Anlagen.

Hauptamt – Ratsangelegenheiten –
15. Oktober 2015